

Inhalt

17. 11. 2004	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (Fachrichtungs-Laufbahnverordnung – FachLVO) 2030-2-4	468
17. 11. 2004	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung – VLVO) 2030-2-31	472
23. 11. 2004	Verordnung über den Verzicht auf die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Berlin ... 601-3	479
29. 11. 2004	Verordnung über Zuschüsse für Ersatzschulen (Ersatzschulzuschussverordnung – ESZV) 2230-1-44	479

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen
(Fachrichtungs-Laufbahnverordnung – FachLVO)

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (Fachrichtungs-Laufbahnverordnung – FachLVO) in der Fassung vom 4. Dezember 1995 (GVBl. S. 824) unter Berücksichtigung

der Verordnung vom 27. März 1998 (GVBl. S. 80),

des Artikels II der Verordnung vom 5. April 2000 (GVBl. S. 279),

des Artikels VII § 11 des Gesetzes vom 20. April 2000 (GVBl. S. 286) und

des Artikels II der Verordnung vom 4. November 2004 (GVBl. S. 456)

in der vom 17. November 2004 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 17. November 2004

Senatsverwaltung für Inneres

Dr. K ö r t i n g

Verordnung
über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen
(Fachrichtungs-Laufbahnverordnung – FachLVO)

In der Fassung vom 17. November 2004

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200) wird verordnet:

Übersicht

- § 1 Anwendungsbereich, Gliederung
- § 2 Grundsätze
- § 3 Einstellungsvoraussetzungen
- § 4 Einstellung in Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst
- § 5 Zuerkennung der Befähigung
- § 6 Anstellung
- § 7 Dienstbezeichnungen, Anrechnung von Dienstzeiten auf die Probezeit, Beförderung, Aufstieg
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Ausführungsvorschriften
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich, Gliederung

(1) Diese Verordnung findet auf die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen Anwendung. Sie gilt nicht für Landesbeamte der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des Schuldienstes und des Volkshochschuldienstes sowie des Hochschuldienstes.

(2) Die Laufbahnen gliedern sich in die Laufbahngruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes.

§ 2

Grundsätze

(1) Laufbahnen im Sinne des § 11 Abs. 1 des Laufbahngesetzes können eingerichtet werden, soweit dafür neben den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung ein dienstliches Bedürf-

nis besteht. An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes geleistete hauptberufliche Tätigkeit. Ihre näheren Voraussetzungen und die zu fordernden Bildungsvoraussetzungen sind nach Maßgabe des § 3 zu regeln.

(2) Die besonderen Fachrichtungen, für die Laufbahnen nach Absatz 1 eingerichtet sind, und die in ihnen erfassten Berufe oder Berufsabschlussbezeichnungen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3.

(3) Die für die Aufsicht zuständige Senatsverwaltung entscheidet im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres darüber, an welchen Einrichtungen des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Laufbahnen des wissenschaftlichen Dienstes erforderlich sind.

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In eine Laufbahn besonderer Fachrichtung kann eingestellt werden, wer

1. die Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit nach den Absätzen 3 und 4 nachweist,
3. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Bildungsvoraussetzungen müssen eine Ausbildung umfassen, die zu einem allgemein berufsbefähigenden Abschluss geführt hat. Für Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes muss die Ausbildung auf der nach den §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 des Laufbahngesetzes geforderten Mindestvorbildung aufbauen; sie muss für Laufbahnen des gehobenen Dienstes den Voraussetzungen eines mit der Prüfung abgeschlossenen Studienganges einer Hochschule nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes entsprechen. Für Laufbahnen des höheren Dienstes ist ein allgemein berufsbefähigendes fachwissenschaftliches, den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Laufbahngesetzes entsprechendes Studium an einer Hochschule zu fordern. Die Bildungsvoraussetzungen

müssen in Verbindung mit der hauptberuflichen Tätigkeit geeignet sein, die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.

(3) Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein. Sie ist nach Absatz 2 Satz 4 für die Laufbahnbefähigung geeignet, wenn sie

1. nach ihrer Fachrichtung der für die Einstellung geforderten Bildungsvoraussetzung und den fachlichen Anforderungen der Laufbahn entspricht,
2. nach ihrer Schwierigkeit der Tätigkeit eines Beamten derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn entspricht,
3. im Hinblick auf die Aufgaben der künftigen Laufbahn die Fähigkeit des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen hat.

(4) Die erforderliche Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 und des § 6 Abs. 2 des Laufbahngesetzes festzusetzen. Sie soll in Laufbahnen

1. des mittleren Dienstes zwei Jahre,
 2. des gehobenen Dienstes zwei Jahre und sechs Monate,
 3. des höheren Dienstes drei Jahre und sechs Monate,
- nicht unterschreiten.

(5) Eine Unterschreitung der Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 4 ist zulässig

1. in Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes, wenn nach abgeschlossenem Hochschulstudium Tätigkeiten abgeleitet wurden, die auf Grund berufsrechtlicher Regelungen für den Erwerb der allgemeinen Berufsbefähigung zwingend vorgeschrieben sind,
2. in Laufbahnen des höheren Dienstes, wenn außer dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Nachweis der Promotion verlangt wird; dies gilt nicht, wenn das Studium nur mit der Promotion abgeschlossen werden kann.

(6) Das Nähere regeln die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden im Rahmen der Ausführungsvorschriften nach § 9. Dabei sind insbesondere festzulegen

1. die Bildungsvoraussetzungen für die Einstellung,
2. Art und Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit insgesamt sowie der Anteile besonderer Tätigkeiten und deren Reihenfolge,
3. die Anrechnung von Zeiten gleichwertiger praktischer Tätigkeiten.

(7) In den Laufbahnen des Ärztlichen, Pharmazeutischen, Tierärztlichen und Zahnärztlichen Dienstes sowie des Chemedienstes und des Fachverwaltungsdienstes kann die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres für besondere Funktionen bestimmte zusätzliche Nachweise fordern.

(8) Für Bewerber der in der Anlage 1 Nr. 2 und 4 genannten Laufbahnen des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, die die Meisterprüfung nachweisen, ist das Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 7 zuge-wiesen.

§ 4

Einstellung in Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst

(1) In eine Laufbahn, für die ein Vorbereitungsdienst mit Laufbahnprüfung eingerichtet ist und deren Fachrichtung in den Anlagen 1 bis 3 mit Hinweis auf diese Vorschrift aufgeführt ist, können auch Bewerber unter den Voraussetzungen des § 3 eingestellt werden.

(2) Eine Einstellung nach Absatz 1 ist zulässig, wenn

1. geeignete Bewerber mit Laufbahnprüfung nicht zur Verfügung stehen,
2. ein dienstliches Interesse besteht.

Die Entscheidung trifft die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses. Die Zustimmung kann für bestimmte Laufbahnen oder Verwaltungsbereiche allgemein erteilt werden.

§ 5

Zuerkennung der Befähigung

Die Dienstbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der vom Bewerber zu führenden Nachweise über Schul- und Hochschulabschlüsse, Prüfungen und hauptberufliche Tätigkeit über den Erwerb der Befähigung für seine Fachrichtung; hierbei ist die Fachrichtung zu bezeichnen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde; die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden. Die Entscheidung über die Feststellung der Befähigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 6

Anstellung

Die zur Probezeit zugelassenen Bewerber können im Rahmen besetzbarer Stellen bei oder nach der Zulassung zur Probezeit ange-stellt werden.

§ 7

Dienstbezeichnungen, Anrechnung von Dienstzeiten auf die Probezeit, Beförderung, Aufstieg

(1) Für

1. das Führen von Dienstbezeichnungen bis zur Anstellung,
2. die Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit,
3. Beförderungen,
4. den Aufstieg oder den Aufstieg in besonderen Fällen aus einer Laufbahn besonderer Fachrichtung in die nächsthöhere Laufbahn derselben besonderen Fachrichtung,

gilt die Verwaltungs-Laufbahnverordnung entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Anrechnung von Dienstzeiten nach Satz 1 Nr. 2 ist nur insoweit zulässig, als sie über die vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit (§ 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 und 3) hinausgehen.

(2) Beim Aufstieg von Beamten der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes in die Laufbahn des höheren eichtechnischen Dienstes gilt § 23 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung entsprechend. Das Amt des Leiters der Eichverwaltung darf nur Beamten verliehen werden, die unmittelbar zur Laufbahn des höheren eichtechnischen Dienstes zugelassen worden sind.

(3) § 24 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung findet keine Anwendung.

§ 8

Übergangsvorschriften

(1) Soweit in den Ausführungsvorschriften zu der in § 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Verordnung eine kürzere Dauer als die nach § 3 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung erforderliche Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit festgesetzt ist, sind die Ausführungsvorschriften innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an die nach § 3 Abs. 4 und 5 erforderliche Dauer anzupassen. Soweit die Ausführungsvorschriften nicht bis zu dem sich aus Satz 1 ergebenden Zeitpunkt angepasst wurden, tritt an die Stelle der in den jeweiligen Ausführungsvorschriften genannten Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit die in § 3 Abs. 4 bezeichnete Dauer als Mindestdauer.

(2) Bei Bewerbern für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes, die vor dem 1. Januar 1980 den nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zu fordernden allgemein berufsbefähigenden Abschluss erworben haben, kann von der Voraussetzung, dass die Ausbildung auf der nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Laufbahngesetzes zu fordernden Mindestvorbildung aufbauen muss (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1), abgesehen werden.

§ 9

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres.

§ 10*)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, soweit sich nicht aus § 8 etwas anderes ergibt, am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (FachLVO) vom 9. November 1976 (GVBl. S. 2595, 1977 S. 556) außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 2)

Mittlerer Dienst

Fachrichtung	Berufe bzw. Berufsabschlusszeichnungen
1. Dienst als Gesundheitsaufseher	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheitsaufseher
2. Krankenpflegedienst an Justizvollzugsanstalten	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester oder Krankenpfleger
3. Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung	Abgeschlossene Ausbildung in einem der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Berufe; nach Maßgabe des § 4
4. Werkdienst an Justizvollzugsanstalten	Meisterprüfung oder fachliche Eignung für die Berufsausbildung im Handwerk, in anderen Gewerbezweigen oder in der Haus-/Landwirtschaft im Sinne der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes in der geforderten Fachrichtung

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 2)

Gehobener Dienst

Fachrichtung	Berufe bzw. Berufsabschlussbezeichnungen
1. Bautechnischer Verwaltungsdienst beim Deutschen Institut für Bautechnik	Abschluss einer Fachhochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen
2. Dienst als Weinkontrolleur	Abschluss einer Fachhochschule in den Fachrichtungen Weinbau oder Getränketechnologie
3. Fachlehrer an Lehranstalten für technische Assistenten in der Medizin	Bestellung als Lehrkraft nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen
4. Feuerwehrtechnischer Dienst	Abschluss einer Fachhochschule in den Fachrichtungen Sicherheitstechnik, Hochbau, Ingenieurbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, Informatik, Chemie; nach Maßgabe des § 4
5. Forstdienst	Abschluss einer Fachhochschule in der Fachrichtung Forstwirtschaft
6. Sozialdienst	Abschluss einer Fachhochschule in den Fachrichtungen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik sowie Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge
7. Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung	Abschluss einer Fachhochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen; nach Maßgabe des § 4
8. Technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin	Abschluss einer Fachhochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 28. Oktober 1988.

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 2, 3)

Höherer Dienst

Fachrichtung	Berufe bzw. Berufsabschlussbezeichnungen
1. Ärztlicher Dienst	Approbation (Bestallung) als Arzt
2. Bautechnischer Verwaltungsdienst beim Deutschen Institut für Bautechnik	Abschluss einer Hochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen
3. Eichtechnischer Dienst	Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik oder Physik
4. Fachverwaltungsdienst in der Fachrichtung Umweltschutz	Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen
5. Konservatoren	Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in den Fachrichtungen Kunstwissenschaft, Architektur, Bauingenieurwesen, Vermessungswesen oder Landschaftspflege
6. Museumsdienst	Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen
7. Pharmazeutischer Dienst	Approbation (Bestallung) als Apotheker
8. Sozialdienst	Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in den Fachrichtungen Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie oder Politologie
9. Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung	Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen; nach Maßgabe des § 4
10. Technischer Dienst beim Polizeipräsidenten in Berlin	Abschluss einer Hochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen
11. Tierärztlicher Dienst	Approbation (Bestallung) als Tierarzt
12. Wissenschaftlicher Dienst an den nach § 2 Abs. 3 bestimmten Einrichtungen	Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in einer der von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmten Fachrichtungen
13. Zahnärztlicher Dienst	Approbation (Bestallung) als Zahnarzt

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes
(Verwaltungs-Laufbahnverordnung – VLVO)

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (Verwaltungs-Laufbahnverordnung – VLVO) in der Fassung vom 25. Oktober 1995 (GVBl. S. 720) unter Berücksichtigung

des § 11 der Verordnung vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 89),

des Artikels I der Verordnung vom 5. April 2000 (GVBl. S. 279),

der Verordnung vom 19. Juli 2000 (GVBl. S. 391),

des Artikels I der Verordnung vom 9. März 2004 (GVBl. S. 105) und

des Artikels I der Verordnung vom 4. November 2004 (GVBl. S. 456)

in der vom 17. November 2004 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 17. November 2004

Senatsverwaltung für Inneres

Dr. K ö r t i n g

Verordnung
über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes
(Verwaltungs-Laufbahnverordnung – VLVO)

In der Fassung vom 17. November 2004

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200) wird verordnet:

Übersicht

Abschnitt I – Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gliederung
- § 3 Grundsätze
- § 4 Vorbereitungsdienst
- § 5 Höchstaltersgrenzen
- § 6 Dienstbezeichnung und Anstellung

Abschnitt II – Einfacher Dienst

- § 7 Vorbereitungsdienst
- § 8 Probezeit

Abschnitt III – Mittlerer Dienst

- § 9 Vorbereitungsdienst
- § 10 Prüfung
- § 11 Probezeit
- § 12 Aufstieg
- § 13 Praxisaufstieg
- § 13 a Aufstieg zur besonderen Verwendung
- § 13 b Erweiterung der Laufbahnbefähigung

Abschnitt IV – Gehobener Dienst

- § 14 Vorbereitungsdienst
- § 15 Prüfung
- § 15 a Anerkennung der Prüfungen von Studiengängen an Hochschulen als Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst
- § 16 Probezeit
- § 17 Aufstieg
- § 18 Praxisaufstieg
- § 18 a Aufstieg zur besonderen Verwendung
- § 18 b Erweiterung der Laufbahnbefähigung
- § 19 Beförderungen

Abschnitt V – Höherer Dienst

- § 20 Vorbereitungsdienst
- § 21 Prüfung
- § 22 Probezeit
- § 23 Aufstieg
- § 23 a *(weggefallen)*
- § 23 b Erweiterung der Laufbahnbefähigung
- § 24 Beförderungen

Abschnitt VI – **Sondervorschriften**

- § 25 Steuerverwaltungsdienst
 § 26 Einstufige Juristenausbildung
 § 27 Richter
 § 28 Eingangsamter in den Laufbahnen des mittleren technischen Verwaltungsdienstes

Abschnitt VII – **Übergangsvorschriften**

- § 29 Aufstieg zur besonderen Verwendung
 § 30 Aufstiegsbeamte
 § 31 Beamte geschlossener Laufbahnen

Abschnitt VIII – **Schlussvorschriften**

- § 32 Ausführungsvorschriften
 § 33 Inkrafttreten

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten der Laufbahnen des Verwaltungsdienstes Anwendung.

§ 2

Gliederung

- (1) Zum Verwaltungsdienst gehören die Laufbahnen
1. des nichttechnischen Verwaltungsdienstes,
 2. des technischen Verwaltungsdienstes.
- (2) Die Laufbahnen gliedern sich in die Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes.

§ 3

Grundsätze

(1) Die Ämter der Laufbahnen des Verwaltungsdienstes sind regelmäßig zu durchlaufen; sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen übersprungen werden

1. von Aufstiegsbeamten bei der Verleihung des Eingangsamtes der neuen Laufbahn die noch nicht durchlaufenen Ämter ihrer bisherigen Laufbahn,
2. bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunter liegende Amt, wobei die Ämter der Besoldungsgruppen B 4 und B 6 unberücksichtigt bleiben,
3. bei der Beförderung in das Amt „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ die darunter liegenden Ämter der Besoldungsordnung B.

Satz 1 gilt nicht bei Ernennungen aufgrund einer Wahl durch das Abgeordnetenhaus von Berlin.

(2) Beamten in einem Beförderungsamt, das derselben Besoldungsgruppe zugewiesen ist wie das Eingangsamte der nächsthöheren Laufbahn, darf ein Amt in der nächsthöheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen oder ihnen die Befähigung nach § 12 Abs. 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt wird. Das Gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der nächsthöheren Laufbahn; § 13 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) Beförderungen in ein Amt, das derselben Besoldungsgruppe angehört wie das Eingangsamte der nächsthöheren Laufbahn, dürfen nicht auf einer Planstelle des Eingangsamtes der nächsthöheren Laufbahn vorgenommen werden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen Beamte in dem betreffenden Amt zur Einführung in die Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn zugelassen wurden.

§ 4

Vorbereitungsdienst

(1) Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt. Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz.

(2) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres unter Mitwirkung des Landespersonalausschusses für einzelne Laufbahnen eine von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst abweichende Regelung treffen, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

§ 5

Höchstaltersgrenzen

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zu einem Höchstalter

1. von 32 Jahren,
2. von 35 Jahren in Laufbahnen des gehobenen und höheren technischen Verwaltungsdienstes,
3. von 40 Jahren bei Schwerbehinderten

zulässig. Satz 1 gilt nicht für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Dienstes.

§ 6

Dienstbezeichnung und Anstellung

(1) Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung (§ 14 des Laufbahngesetzes) führen die Beamten als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung“ („z. A.“). Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

(2) Die Beamten werden, soweit sie den gleichen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die gleiche Laufbahnprüfung abgelegt haben, nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit im Rahmen der besetzbaren Planstellen nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung angestellt.

Abschnitt II

Einfacher Dienst

§ 7

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate. Er umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens 6 Monate verlängert werden, wenn bis zum Ablauf des Vorbereitungsdienstes die Feststellung nicht getroffen werden kann, dass der Beamte dessen Ziel erreicht hat.

(4) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Feststellung ab, ob der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat. Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, sind zu entlassen.

§ 8

Probezeit

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden.

Abschnitt III
Mittlerer Dienst

§ 9

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern, kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein Vorbereitungsdienst von höchstens zwei Jahren und sechs Monaten vorgesehen werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen und einer praktischen Ausbildung. Sie soll auch Grundkenntnisse vermitteln, die in gleichwertigen Laufbahnen verwendet werden können.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Laufbahngesetzes berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.

§ 10

Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Falls auf den Vorbereitungsdienst nach § 9 Abs. 3 Zeiten eines geeigneten mit einer Prüfung abgeschlossenen beruflichen Bildungsganges angerechnet wurden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung insbesondere Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.

(2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes zuerkannt werden.

§ 11

Probezeit

(1) Die Kürzung der Probezeit nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Laufbahngesetzes darf ein Drittel der regelmäßigen Probezeit nicht übersteigen.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(3) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.

§ 12

Aufstieg

(1) Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr seit der Anstellung bewährt haben.

(2) Die Beamten nehmen an der Ausbildung nach § 9 Abs. 2 teil. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Ausbildungszeit gekürzt werden.

(3) Die Ausbildung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab; diese entspricht der Laufbahnprüfung. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung. § 6 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13

Praxisaufstieg

(1) Beamten des einfachen Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 erreicht haben,
3. sich in einer Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 Laufbahngesetz) von mindestens acht Jahren seit der Anstellung bewährt haben und
4. zu Beginn der Einführung (Absatz 3) das 32. Lebensjahr vollendet haben,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für die Laufbahn nach § 12 Abs. 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 12 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Laufbahngesetz) setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in der nächsthöheren Laufbahn rechtfertigt.

(3) Die Einführung dauert mindestens ein Jahr und soll theoretische Lehrveranstaltungen umfassen. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.

(4) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung.

§ 13 a

Aufstieg zur besonderen Verwendung

(1) Beamten des einfachen Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. sich mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 4 oder einem höheren Amt bewährt und
3. zu Beginn der Einführung (Absatz 3 Nr. 2) das 40. Lebensjahr vollendet haben,

kann auch ein Amt eines Verwendungsbereichs der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für den Verwendungsbereich (Absatz 2) der Laufbahn nach § 12 Abs. 3 Laufbahngesetz zuerkannt worden ist. § 12 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich nach Absatz 2.

(2) Der Verwendungsbereich umfasst Dienstposten der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrungen zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe A 7 zugewiesen sein. Die Verwendungsbereiche werden von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde festgelegt. Der Verwendungsbereich ist in dem Antrag an den Landespersonalausschuss (§ 12 Abs. 3 Satz 4 Laufbahngesetz) zu bezeichnen.

(3) § 13 Abs. 2 bis 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten im Verwendungsbereich der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung rechtfertigt,
2. sich die Einführung auf Dienstaufgaben des Verwendungsbereichs beschränkt und theoretische Lehrveranstaltungen umfassen kann; werden theoretische Lehrveranstaltungen vorgeschrieben, so sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme nicht zu fordern.

§ 13 b

Erweiterung der Laufbahnbefähigung

(1) Beamte, die nach § 13 a die Befähigung für einen Verwendungsbereich einer Laufbahn erworben haben, können in Ämter der Laufbahn, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, übernommen werden.

(2) Die Übernahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Beamten

1. sich nach dem Aufstieg gemäß § 13 a in ihrem Verwendungsbereich mindestens vier Jahre bewährt haben,
2. nach ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit für andere Verwendungsbereiche geeignet sind und
3. erfolgreich in Aufgaben, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, unterwiesen worden sind.

(3) Für die Unterweisung nach Absatz 2 Nr. 3 sind die Vorschriften über die Dauer der Einführung und die Fortbildung (§ 13 Abs. 3) entsprechend anzuwenden.

(4) Mit der Verleihung eines Amtes der Laufbahn, das nicht dem bisherigen Verwendungsbereich angehört, ist die Befähigung für alle Ämter der Laufbahn zuerkannt.

Abschnitt IV Gehobener Dienst

§ 14

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst nach § 9 Abs. 2 des Laufbahngesetzes wird in einem Studiengang der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin oder einer gleichstehenden Hochschuleinrichtung durchgeführt. Die Fachstudien an der Fachhochschule werden in der Regel im Wechsel mit den berufspraktischen Studienzeiten bei den Ausbildungsbehörden durchgeführt. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.

(2) Für den Vorbereitungsdienst nach § 9 Abs. 3 des Laufbahngesetzes ist in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung anrechenbarer Studienzeiten ein Vorbereitungsdienst von höchstens achtzehnmonatiger Dauer vorzusehen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmen, welche Prüfungen im Sinne des § 9 Abs. 3 des Laufbahngesetzes geeignet sind.

§ 15

Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

(2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

§ 15 a

Anerkennung der Prüfungen von Studiengängen an Hochschulen als Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst

Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung nach § 9 Abs. 4 des Laufbahngesetzes besitzt, wer die Diplomprüfung in dem Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin aufgrund der von dieser Fachhochschule erlassenen Studienordnung, Praktikumsordnung und Diplomprüfungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen erfolgreich abgeschlossen hat. Die Studienordnung und die Diplomprüfungsordnung bedürfen der Bestätigung nach § 122 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes.

§ 16

Probezeit

(1) Die Kürzung der Probezeit nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Laufbahngesetzes darf ein Drittel der regelmäßigen Probezeit nicht übersteigen.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(3) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.

§ 17

Aufstieg

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes bewährt und ein Beförderungssamt erreicht haben.

Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt.

(2) Die Beamten nehmen an der Ausbildung nach § 14 teil. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, können die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten jeweils um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(3) Die Ausbildung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab; diese entspricht der Laufbahnprüfung. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Bei Beamten des mittleren technischen Dienstes, die nicht einen nach § 9 Abs. 3 des Laufbahngesetzes geeigneten Abschluss einer Hochschule besitzen, tritt nach Maßgabe näherer Regelungen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der nächsthöheren Laufbahn an die Stelle

1. der Ausbildung (Absatz 2 Satz 1) eine Einführungszeit von mindestens zwei Jahren,
2. der Aufstiegsprüfung (Absatz 3 Satz 1) eine gleichwertige Prüfung.

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 finden keine Anwendung.

(5) Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung. § 6 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

Praxisaufstieg

(1) Beamten des mittleren Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
3. sich in einer Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 Laufbahngesetz) von mindestens acht Jahren seit der Anstellung auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben und
4. zu Beginn der Einführung (Absatz 3) das 32. Lebensjahr vollendet haben,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für die Laufbahn nach § 12 Abs. 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 17 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Laufbahngesetz) setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in der nächsthöheren Laufbahn rechtfertigt.

(3) Die Einführung dauert mindestens zwei Jahre und soll theoretische Lehrveranstaltungen umfassen. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in der nächsthöheren Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(4) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung.

§ 18 a

Aufstieg zur besonderen Verwendung

(1) Beamten des mittleren Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. sich mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 oder einem höheren Amt bewährt und

3. zu Beginn der Einführung (Absatz 3 Nr. 2) das 40. Lebensjahr vollendet haben,

kann auch ein Amt eines Verwendungsbereichs der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für den Verwendungsbereich (Absatz 2) der Laufbahn nach § 12 Abs. 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 17 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich nach Absatz 2.

(2) Der Verwendungsbereich umfasst Dienstposten der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrungen zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens dem ersten Beförderungsdienst zugewiesen sein. Die Verwendungsbereiche werden von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde festgelegt. Der Verwendungsbereich ist in dem Antrag an den Landespersonalausschuss (§ 12 Abs. 3 Satz 4 Laufbahngesetz) zu bezeichnen.

(3) § 18 Abs. 2 bis 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten im Verwendungsbereich der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung rechtfertigt,
2. sich die Einführung auf Dienstaufgaben des Verwendungsbereichs beschränkt und theoretische Lehrveranstaltungen umfassen kann; werden theoretische Lehrveranstaltungen vorgeschrieben, so sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme nicht zu fordern,
3. die Einführung mindestens ein Jahr dauert.

§ 18 b

Erweiterung der Laufbahnbefähigung

(1) Beamte, die nach § 18 a die Befähigung für einen Verwendungsbereich einer Laufbahn erworben haben, können in Ämter der Laufbahn, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, übernommen werden.

(2) Die Übernahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Beamten

1. sich nach dem Aufstieg gemäß § 18 a in ihrem Verwendungsbereich mindestens vier Jahre bewährt haben,
2. nach ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit für andere Verwendungsbereiche geeignet sind und
3. erfolgreich in Aufgaben, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, unterwiesen worden sind.

(3) Für die Unterweisung nach Absatz 2 Nr. 3 sind die Vorschriften über die Dauer der Einführung und die Fortbildung (§ 18 Abs. 3) entsprechend anzuwenden.

(4) Mit der Verleihung eines Amtes der Laufbahn, das nicht dem bisherigen Verwendungsbereich angehört, ist die Befähigung für alle Ämter der Laufbahn zuerkannt.

§ 19

Beförderungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben.

(2) Beamten, die die Verwaltungs-Diplomprüfung der Verwaltungsakademie Berlin abgelegt haben, kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes auch ohne Erfüllung der in Absatz 1 geforderten Voraussetzung verliehen werden.

Abschnitt V

Höherer Dienst

§ 20

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern, kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein Vorbereitungsdienst von höch-

stens zwei Jahren und sechs Monaten vorgesehen werden. Er vermittelt durch eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, nach Bestehen der ersten Staats- oder der Hochschulprüfung zurückgelegte berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Der zu leistende Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.

(3) Nach Absatz 2 sind anrechenbar auch Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder der Hochschulprüfung sind. Auf den Vorbereitungsdienst für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst kann eine mit der Laufbahnprüfung abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder für den gehobenen Justizdienst bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden.

§ 21

Prüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Falls auf den Vorbereitungsdienst nach § 20 Abs. 2 Zeiten eines geeigneten mit einer Prüfung abgeschlossenen beruflichen Bildungsganges angerechnet wurden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung insbesondere Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.

(2) Für Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

§ 22

Probezeit

(1) Die Kürzung der Probezeit nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Laufbahngesetzes darf ein Drittel der regelmäßigen Probezeit nicht übersteigen.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(3) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.

§ 23

Aufstieg

(1) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit der Anstellung auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung (Absatz 2) mindestens 35 Jahre alt sind.

(2) Die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn (§ 12 Abs. 3 Satz 1 des Laufbahngesetzes) dauert zwei Jahre. Die Einführung umfasst eine praktische Unterweisung in Aufgaben des höheren Dienstes und einen dienstbegleitenden wissenschaftlich ausgerichteten Bildungsgang (Aufstiegsstudium) an der Verwaltungsakademie Berlin. Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inne-

res bestimmen, dass der Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann.

(3) Für Beamte, die das Diplomstudium an der Verwaltungsakademie Berlin mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, kann eine Einführungszeit von mindestens 15 Monaten festgelegt werden, die eine dienstbegleitende Fortbildung an der Verwaltungsakademie Berlin von angemessener Dauer umfasst; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(5) Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn bleiben die Beamten in ihrer Rechtsstellung.

(6) Für Beamte des gehobenen technischen Dienstes können anstelle des Aufstiegsstudiums (Absatz 2) und der dienstbegleitenden Fortbildung (Absatz 3) in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Absatz 7) oder in den Ausführungsvorschriften (§ 32) andere gleichwertige Fortbildungsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Die Bewährung auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Aufstieg.

(7) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung.

§ 23 a

(weggefallen)

§ 23 b

Erweiterung der Laufbahnbefähigung

(1) Beamte, die nach § 23 a die Befähigung für einen Verwendungsbereich einer Laufbahn erworben haben, können in Ämter der Laufbahn, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, übernommen werden.

(2) Die Übernahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Beamten

1. sich nach dem Aufstieg gemäß § 23 a in ihrem Verwendungsbereich mindestens vier Jahre bewährt haben,
2. nach ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit für andere Verwendungsbereiche geeignet sind und
3. erfolgreich in Aufgaben, die nicht ihrem Verwendungsbereich angehören, unterwiesen worden sind.

(3) Für die Unterweisung nach Absatz 2 Nr. 3 sind die Vorschriften über die Dauer der Einführung und die Fortbildung (§ 23 Abs. 3 und 4) entsprechend anzuwenden.

(4) Mit der Verleihung eines Amtes der Laufbahn, das nicht dem bisherigen Verwendungsbereich angehört, ist die Befähigung für alle Ämter der Laufbahn zuerkannt.

§ 24

Beförderungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 Laufbahngesetz) von mindestens sechs Jahren zurückgelegt haben und
2. sich nach der ersten Verleihung eines Amtes des höheren Dienstes oder eines Richteramtes oder nach erfolgreicher Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit (§ 13 Laufbahngesetz) für die Laufbahn des höheren Dienstes auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben; die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet beträgt zwei Jahre. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.

Abschnitt VI

Sondervorschriften

§ 25

Steuerverwaltungsdienst

(1) Für Beamte der Laufbahnen des einfachen und des mittleren Steuerverwaltungsdienstes, die nach Maßgabe der §§ 13, 13 a oder 18, 18 a in die nächsthöhere Laufbahn dieser Fachrichtung aufsteigen, gilt die Einführungszeit nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 oder § 18 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 als abgeleistet, wenn sie mindestens drei Jahre ununterbrochen Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn dieser Fachrichtung wahrgenommen haben.

(2) Für die Beamten der Laufbahn des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes bestimmt sich die Zulassung für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn in den Fällen des § 23 und § 23 a darüber hinaus nach § 6 Abs. 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes. Das Nähere über den Aufstieg in den höheren Steuerverwaltungsdienst regelt die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde.

§ 26

Einstufige Juristenausbildung

Zur Probezeit für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes darf auch zugelassen werden, wer einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum 15. September 1984 geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 27

Richter

(1) Tritt ein Richter, der ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 innehat, in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes ein, kann ihm ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens ein Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens zwei Jahre, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 frühestens sechs Jahre nach der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit übertragen werden. Einem Richter der Besoldungsgruppe R 2 kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 übertragen werden, ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 jedoch frühestens sechs Jahre nach der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit. Die Sätze 1 und 2 gelten für Staatsanwälte entsprechend.

(2) Soll einem Richter, dem ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 übertragen werden kann, ein Amt der Besoldungsordnung B übertragen werden, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden. Satz 1 gilt für Staatsanwälte entsprechend.

§ 28

Eingangssämter in den Laufbahnen des mittleren technischen Verwaltungsdienstes

In den Laufbahnen des mittleren technischen Verwaltungsdienstes ist das Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 6, bei Bewerbern, die die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker nachweisen, der Besoldungsgruppe A 7 zugewiesen.

Abschnitt VII

Übergangsvorschriften

§ 29

Aufstieg zur besonderen Verwendung

(1) Auf Beamte, die vor dem 1. Januar 2000 zum Aufstieg zur besonderen Verwendung nach den §§ 13 a, 18 a und 23 a in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Laufbahnverordnungen vom 7. August 1995 (GVBl. S. 643) zugelassen worden sind und die Einführungszeit erfolgreich abgeschlossen haben, finden die Vorschriften der §§ 13 b, 18 b und 23 b weiterhin Anwendung.

(2) Auf Beamte, die zum Aufstieg zur besonderen Verwendung nach den §§ 13 a und 18 a in der Fassung der Verordnung vom 9. März 2004 (GVBl. S. 105) zugelassen werden, finden die Vorschriften der §§ 13 b und 18 b keine Anwendung.

§ 30

Aufstiegsbeamte

Bei Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes, die bis zum 31. Dezember 1988 eine Prüfung als Abschluss eines Studienganges der Verwaltungsakademie Berlin bestanden haben, darf die Einführungszeit nach § 23 Abs. 2 abweichend von § 23 Abs. 4 um höchstens ein Jahr gekürzt werden.

§ 31

Beamte geschlossener Laufbahnen

Beamte in den Laufbahnen des bautechnischen Verwaltungsdienstes, gartenbautechnischen Verwaltungsdienstes, vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und technischen Verwaltungsdienstes/Fachrichtung Landespflege und Fachrichtung Städtebau, deren Laufbahnen durch Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes geschlossen werden, verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis; auf sie finden die Vorschriften dieser Verordnung weiterhin Anwendung.

Abschnitt VIII

Schlussvorschriften

§ 32

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres.

§ 33

Inkrafttreten*)

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Verwaltungsdienstes (VLVO) in der Fassung vom 1. Januar 1977 (GVBl. S. 158) außer Kraft.

(2) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder in Beschlüssen des Landespersonalausschusses, die allgemeine Bedeutung haben, auf Vorschriften oder Bezeichnungen Bezug genommen, die von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieser Verordnung.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 24. September 1986.

**Verordnung
über den Verzicht auf die Besitz- und Verkehrssteuerabteilung
der Oberfinanzdirektion Berlin**

Vom 23. November 2004

Auf Grund des § 2 a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427), wird verordnet:

§ 1

Auf die Besitz- und Verkehrssteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Berlin als Mittelbehörde der Steuerverwaltung wird verzichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 23. November 2004

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t	S a r r a z i n
Regierender Bürgermeister	Senator für Finanzen

**Verordnung
über Zuschüsse für Ersatzschulen
(Ersatzschulzuschussverordnung – ESZV)**

Vom 29. November 2004

Auf Grund des § 101 Abs. 9 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) wird verordnet:

§ 1

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Der Zuschuss nach § 101 Abs. 1 des Schulgesetzes wird auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Haushaltsjahres bewilligt. Der Antrag ist bis zum 30. September des Vorjahres bei der Schulaufsichtsbehörde schriftlich einzureichen. In dem Antrag teilt der Schulträger auch mit, ob und gegebenenfalls welche wesentlichen Änderungen mit Auswirkungen auf die Zuschusshöhe für das dem Bewilligungsjahr nachfolgende Haushaltsjahr zu erwarten sind.

(2) Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist die vom Schulträger nach näherer Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde für das Bewilligungsjahr aufzustellende Bedarfsübersicht. In der Bedarfsübersicht sind insbesondere alle voraussichtlichen Einnahmen, die voraussichtlichen durchschnittlichen Schülerzahlen sowie bei den beruflichen Schulen alle voraussichtlichen Ausgaben für die tatsächlichen Personalkosten anzugeben. Wird ein Zuschlag nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 beansprucht, sind ferner die Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte) aufzuführen, denen eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist.

(3) Dem Schulträger ist ein Bewilligungsbescheid zu erteilen. Bewilligungsjahr ist das Haushaltsjahr, für das der Zuschuss beantragt wurde. Wird eine Ersatzschule errichtet oder aufgelöst, wird der Zuschuss für das maßgebliche Haushaltsjahr anteilig gewährt. Der bewilligte Betrag wird in monatlichen Teilbeträgen im Voraus gezahlt. Für den Monat Januar des Bewilligungsjahres kann bis zum Vorliegen der erforderlichen Daten eine Abschlagszahlung in Höhe der Dezemberrate oder eines durchschnittlichen Monatszuschusses des vergangenen Haushaltsjahres gezahlt werden.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Zuschusses, hat der Schulträger dies auch nach Erhalt des Bewilligungsbescheids unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen; dies gilt insbesondere für Abweichungen im Hinblick auf die in der Bedarfsübersicht angegebenen voraussichtlichen durchschnittlichen Schülerzahlen. Anträge auf Erhöhung des bewilligten Zuschusses sind bis zum 31. August des Bewilligungsjahres zu stellen.

§ 2

Tatsächliche Personalkosten

(1) Als tatsächliche Personalkosten im Sinne des § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes gelten

1. Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne einschließlich jährlicher Sonderzuwendungen, vermögenswirksamer Leistungen und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zu den Kosten von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, die der Schulträger im Bewilligungsjahr an die an der Ersatzschule tätigen Personen zahlt,
2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Beiträge an eine Berufsgenossenschaft als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung, die der Schulträger im Bewilligungsjahr für die an der Ersatzschule tätigen Personen entrichtet,
3. Aufwendungen des Schulträgers für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der im Bewilligungsjahr an der Ersatzschule tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen keine Anwartschaft im Sinne der Nummer 5 gewährleistet ist,
4. Aufwendungen des Schulträgers für den Unterhalt und die Altersversorgung von Lehrkräften und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Bewilligungsjahr als Mitglieder einer religiösen oder gemeinnützigen Gemeinschaft den Lehrber-

ruf oder eine sonstige schulbezogene Tätigkeit an der Ersatzschule ausüben, und

5. Zuschläge in Höhe von 19,5 Prozent zu den Dienstbezügen für Lehrkräfte, die im Bewilligungsjahr als Beamtinnen und Beamte im Kirchendienst an der Ersatzschule tätig sind und denen eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährleistet wird oder für Lehrkräfte, die auf Antrag des Schulträgers von der Versicherungspflicht befreit sind.

Tatsächliche Personalkosten sind nur berücksichtigungsfähig, soweit sie für Personal entstehen, das in dieser Funktion an entsprechenden öffentlichen Schulen beschäftigt wird.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bezeichneten Aufwendungen sind in der Bedarfsübersicht und bei der Berechnung des Zuschusses mit 70 Prozent der Durchschnittsbezüge entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen Schulen einzusetzen.

§ 3

Vergleichbare Personalkosten

(1) Der Zuschuss nach Maßgabe der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen wird auf der Grundlage der nach den Absätzen 2 bis 5 und §§ 4 und 5 ermittelten vergleichbaren Personalkosten berechnet. Vergleichbare Personalkosten sind die durchschnittlichen Personalkosten für Lehrkräfte und sonstige schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter der entsprechenden öffentlichen Schulen, soweit diese nicht für über das Regelangebot hinausgehende kostenpflichtige Angebote entstehen.

(2) Als entsprechende öffentliche Schulen im Sinne des Absatzes 1 kommen diejenigen Schularten mit den Bildungsgängen in Betracht, die nach dem Schulgesetz oder auf Grund des Schulgesetzes erlassener Rechtsverordnungen vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind. Betreibt der Schulträger eine Ersatzschule, die im Land Berlin als öffentliche Schule grundsätzlich zwar vorgesehen, jedoch nicht vorhanden ist, wird die Ersatzschule für die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten in der Regel derjenigen öffentlichen Schule zugeordnet, der sie, bezogen auf die Schulart und Schulstufe, bei Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bezogen auf den Förderschwerpunkt und bei beruflichen Schulen bezogen auf die Schulart und den Bildungsgang, das Berufsfeld oder die Fachrichtung, die Organisationsform und die Dauer, am ehesten entspricht.

(3) Für die Berechnung der Zuschüsse der Ersatzschulen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, werden für die Jahrgangsstufen eins bis sechs die vergleichbaren Personalkosten der Grundschule, für die Jahrgangsstufen sieben bis zwölf die der Sekundarstufe I an der Gesamtschule und für die Jahrgangsstufe 13 die der gymnasialen Oberstufe an der Gesamtschule zugrunde gelegt.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde berechnet die vergleichbaren Personalkosten nach den folgenden Maßgaben:

1. Der Berechnung der vergleichbaren Personalkosten liegt der Lehrkräftebedarf entsprechender öffentlicher Schulen zugrunde; der Lehrkräftebedarf wird auf der Grundlage der Relationen Schülerinnen und Schüler je Lehrkraft an entsprechenden öffentlichen Schulen (Schüler-Lehrer-Relation) nach Maßgabe des § 4 ermittelt. Zugrunde zu legen ist die Schüler-Lehrer-Relation, die für das zu Beginn des jeweiligen Bewilligungsjahres bereits laufende Schuljahr ermittelt wird. In Ausnahmefällen wird der Lehrkräftebedarf teilweise oder vollständig abweichend von Satz 1 unmittelbar durch Bedarfsfeststellung unter Berücksichtigung der konkreten Ersatzschule ermittelt (Einzelabrechnung). Für die Ermittlung des Lehrkräftebedarfs im Rahmen der Einzelabrechnung gilt Nummer 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.
2. Der Berechnung der vergleichbaren Personalkosten liegt der Bedarf an sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechender öffentlicher Schulen zugrunde; als sonstige schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die selbstständig im Unterricht tätigen Pädagogischen Unterrichtshilfen. Den Bedarf ermittelt die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen einer Einzelabrechnung unter Berücksichtigung der konkreten Ersatzschule nach den für die ent-

sprechenden öffentlichen Schulen im Land Berlin geltenden Bestimmungen, insbesondere den für die Personalausstattung geltenden Richtlinien und den Arbeitszeitbestimmungen. Maßgeblich sind die Ausstattungsrichtlinien oder sonstigen Ausstattungsvorgaben, die für die Personalausstattung des zu Beginn des Bewilligungsjahres bereits laufenden Schuljahres gelten. Sofern Ausstattungsvorgaben nicht festgelegt sind, ist die durchschnittliche Personalausstattung an entsprechenden öffentlichen Schulen zugrunde zu legen. Veränderungen der Arbeitszeit oder der Zahl der Pflichtstunden im Bewilligungsjahr, die zum 30. November des Vorjahres feststehen, sind bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.

Liegen der Bedarfsermittlung Ausstattungsvorgaben zugrunde, die die Personalausstattung je Klasse unter Berücksichtigung festgelegter Klassenfrequenzen vorsehen, und wird in einer Ersatzschulklasse die vorgesehene Frequenz um mehr als 10 Prozent (aufgerundet auf die nächste volle Schülerzahl) unterschritten, ist der Bedarf nur in anteiliger Höhe anzuerkennen; bei Überschreitung der Frequenz um mehr als 10 Prozent (aufgerundet auf die nächste volle Schülerzahl) wird anteilig ein Mehrbedarf anerkannt.

3. Der Berechnung der vergleichbaren Personalkosten liegen die Durchschnittssätze für Vergütungen und Löhne der Lehrkräfte und des sonstigen schulischen Personals, die das Land Berlin für angestellte Lehrkräfte und schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen nebst Zulagen, Sonderzahlungen und Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung zu zahlen hat (Personalkostendurchschnittssätze), zugrunde. Die Berechnung der Personalkostendurchschnittssätze erfolgt gemäß § 5.

(5) Über die Ermittlung des Lehrkräftebedarfs durch Einzelabrechnung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Ein Ausnahmefall gemäß Absatz 4 Nr. 1 Satz 3 liegt insbesondere vor, wenn

1. an Ersatzschulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ausschließlich Schülerinnen und Schüler beschult werden, die nach Art oder Schwere der Behinderung einer Untergruppe innerhalb des Förderschwerpunktes zuzurechnen sind, für die besondere Ausstattungsvorgaben gelten,
2. für die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten vollständig oder teilweise Ausstattungsvorgaben zugrunde zu legen sind, die für die Personalausstattung von Schulen besonderer pädagogischer Prägung gemäß § 18 Abs. 3 des Schulgesetzes gelten.

§ 4

Schüler-Lehrer-Relation

(1) Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt die Schüler-Lehrer-Relation jeweils gesondert für

1. die allgemein bildenden Schulen (ohne Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt), differenziert nach Schularten und Schulstufen,
2. die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, differenziert nach Förderschwerpunkten, und
3. die beruflichen Schulen, differenziert nach Schularten und Bildungsgängen, Berufsfeldern oder Fachrichtungen, Organisationsformen (Teilzeit- oder Vollzeitunterricht) und Dauer.

(2) Der Schüler-Lehrer-Relation liegt jeweils die Summe des ermittelten Lehrkräftebedarfs aller entsprechenden öffentlichen Schulen, differenziert nach Absatz 1, zugrunde. Den Lehrkräftebedarf ermittelt die Schulaufsichtsbehörde für jede öffentliche Schule gesondert im Rahmen der jährlich durchzuführenden Lehrbedarfsfeststellung auf der Grundlage der für die Lehrerstundenzumessung und die Organisation der öffentlichen Berliner Schulen geltenden Richtlinien (Organisationsrichtlinien) sowie der für die Arbeitszeit der Lehrkräfte geltenden Bestimmungen. Maßgeblich sind die Organisationsrichtlinien, die für die Ausstattung des zu Beginn des Bewilligungsjahres bereits laufenden Schuljahres gelten. Änderungen der Arbeitszeit oder der Zahl der Pflichtstunden im Bewilligungsjahr, die zum 30. November des Vorjahres feststehen, sind bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Schüler-Lehrer-Relation bleibt der Lehrkräftebedarf unberücksichtigt, der für Tätigkeiten außerhalb des unmittelbaren Schulbetriebs oder

für den Religions- und Weltanschauungsunterricht entsteht. Die jeweilige Summe des Lehrkräftebedarfs gemäß Satz 1 wird zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler ins Verhältnis gesetzt, die die entsprechenden öffentlichen Schulen, differenziert nach Absatz 1, besuchen. Maßgeblich sind die Schülerzahlen, auf deren Basis die Lehrbedarfsfeststellung erfolgt. Wird an entsprechenden öffentlichen Schulen die nach den Organisationsrichtlinien für die Personalzumessung vorausgesetzte Schülerzahl im Durchschnitt wesentlich unterschritten, um ein notwendiges Bildungsangebot an öffentlichen Schulen vorzuhalten, ist abweichend von den Sätzen 6 und 7 diejenige Schülerzahl anzusetzen, die nach Maßgabe der Organisationsrichtlinien für die Personalzumessung durchschnittlich vorausgesetzt wird.

§ 5

Personalkostendurchschnittssätze

Für die Berechnung der Personalkostendurchschnittssätze gilt:

1. Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt für alle Angehörigen einer Beschäftigtengruppe und Schulart, differenziert nach Vergütung oder Lohn Ost und West, einheitliche Personalkostendurchschnittssätze, auf der Basis der im November des dem Bewilligungsjahr vorhergehenden Haushaltsjahres tatsächlich geleisteten Zahlungen unter anteiliger Berücksichtigung von Zahlungen, die nicht für die Arbeitsleistung im November zustehen (Sonderzuwendung, Urlaubsgeld). Die Personalkostendurchschnittssätze für die Beschäftigtengruppe der Lehrkräfte werden dabei unter Berücksichtigung der Verteilung der Besoldungs- und Vergütungsgruppen an öffentlichen Schulen errechnet. Soweit die Personen bei unterschiedlichen öffentlichen Schulträgern beschäftigt sind, sind für die Ermittlung des Personalkostendurchschnittssatzes die Beschäftigten der zentral verwalteten Schulen maßgeblich.
2. Zum 30. November des dem Bewilligungsjahr vorhergehenden Haushaltsjahres bereits feststehende tarifrechtliche Änderungen werden bei der Berechnung des Zuschusses für das Bewilligungsjahr berücksichtigt.
3. Als Beschäftigtengruppen im Sinne dieser Vorschrift gelten die Lehrkräfte, die Pädagogischen Unterrichtshilfen, die Betreuerinnen und Betreuer an Sonderschulen, die Erzieherinnen und Erzieher, die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und das nicht-pädagogische Personal. Soweit Beschäftigtengruppen keiner der genannten Beschäftigtengruppen angehören, werden sie der Beschäftigtengruppe zugeordnet, der sie am ehesten entsprechen.
4. Als Schularten im Sinne dieser Vorschrift gelten die Grundschulen, die Hauptschulen, die Realschulen, die Gymnasien, die Gesamtschulen, die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und die beruflichen Schulen; als berufliche Schulen in diesem Sinne gelten auch die beruflichen Gymnasien. Nummer 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Schulversuch

Wird einem Schulträger die Durchführung eines Schulversuchs genehmigt, wird mit der Genehmigung zugleich über die zugrunde zu legende Personalausstattung und die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten entschieden. Soweit entsprechende Schulversuche an öffentlichen Schulen durchgeführt werden, soll sich die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten an der Personalausstattung der öffentlichen Schulen orientieren. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für die Klassen und Züge, für die der Schulversuch genehmigt wurde. Soweit die Wartefrist nach § 101 Abs. 4 des Schulgesetzes noch nicht abgelaufen ist, wird über die zugrunde zu legende Personalausstattung und die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten erst nach Ablauf der Wartefrist entschieden.

§ 7

Berücksichtigung der Einnahmen

(1) Einnahmen eines Schulträgers im Sinne von § 101 Abs. 2 Satz 4 des Schulgesetzes sind die mit dem Betrieb der Ersatzschule in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen, die dem Schulträger im Bewilligungsjahr zufließen.

(2) Als Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. zweckgebundene Spenden für nicht bauliche Beschaffungen, die nicht der Erfüllung der vom Schulträger üblicherweise wahrzunehmenden Aufgaben dienen,
2. Mittel, die der Deckung einmaliger Ausgaben für den Bau oder den Erwerb von notwendigen Schulgebäuden sowie für den Erwerb von Schulgrundstücken dienen und nachweisbar entsprechend verwendet werden,
3. freiwillige Beiträge der Eltern zur Unterstützung der Finanzierung zusätzlicher Angebote und Leistungen im außerschulischen und außerunterrichtlichen Bereich, wenn diese Angebote oder Leistungen nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Zuschussberechnung nicht berücksichtigt werden. Diese sind vom Schulträger in seiner Buchführung gesondert nachzuweisen.

§ 8

Nachweis und Prüfung der Verwendung der Zuschüsse

(1) Der Schulträger hat alle Einnahmen und Ausgaben in einem Haushalts- oder Wirtschaftsplan auszuweisen. Er hat seine Kassen- und Buchführung und die Ausgestaltung der Belege nach den für das öffentliche Haushaltswesen geltenden Grundsätzen oder nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung einzurichten.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungsjahres legt der Schulträger der Schulaufsichtsbehörde den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses (Verwendungsnachweis) zur Prüfung vor.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde und der Rechnungshof von Berlin sind berechtigt, die Angaben des Schulträgers an Ort und Stelle zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Schulträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter sind verpflichtet, hierzu jederzeit Einblick in die Bücher und Belege der Ersatzschule zu geben sowie die geforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

§ 9

Rückforderung überzahlter Beträge

(1) Ist der auf Grund des Verwendungsnachweises für das Bewilligungsjahr zuzubilligende Betrag geringer als der bewilligte und gezahlte Zuschuss, ist der Differenzbetrag zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag kann mit den Zahlungen für das neue Haushaltsjahr verrechnet werden. Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Ist der Differenzbetrag nach Ablauf von vier Wochen seit der Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids nicht zurückgezahlt, hat der Schulträger den überzahlten Betrag mit fünf Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen, es sei denn, der überzahlte Betrag ist unbestritten und kann mit künftigen Zuschüssen verrechnet werden.

(3) Bereits gezahlte Zuschüsse, auf die wegen Änderung der Grundlagen für die Berechnung des Zuschusses kein Anspruch bestand, sind nach Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen. Hat der Schulträger versäumt, diese Änderung der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wird der Rückzahlungsbetrag nach Ablauf von vier Wochen seit dem Zeitpunkt des Entstehens der Änderung mit fünf Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verzinst.

§ 10

Übergangsregelungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellten Anträge auf Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2005 gelten als Anträge im Sinne von § 1 Abs. 1. Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichten Bedarfsübersichten für das Haushaltsjahr 2005 gelten als Bedarfsübersichten im Sinne von § 1 Abs. 2.

(2) Soweit die Zuschüsse für einen Bewilligungszeitraum vor dem 1. Januar 2005 bewilligt wurden, finden die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen weiterhin Anwendung.

(3) Soweit der Lehrkräftebedarf für die Zuschussberechnung einer Ersatzschule vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch das Verfahren der Einzelabrechnung festgestellt wurde, gilt für die Zuschussberechnung des Bewilligungsjahres 2005 § 3 Abs. 4 Nr. 1 Satz 3 ent-

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

sprechend; für die Ermittlung des Lehrkräftebedarfs gilt § 3 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4.

(4) Für die Zuschussberechnung des Bewilligungsjahres 2005 findet § 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass Vorklassenleiterinnen und Vorklassenleiter zusätzlich zu den in Nummer 3 genannten Beschäftigtengruppen als Beschäftigtengruppe gelten.

(5) Für das Bewilligungsjahr 2005 wird für die Durchführung eines offenen Ganztagsbetriebs in Trägerschaft der Schule für die Monate Januar bis Juli des Bewilligungsjahres 2005 ein Zuschuss in Höhe von 93 Prozent der vergleichbaren Personalkosten für entsprechende Angebote an öffentlichen Grundschulen gewährt. Für die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend. Bei der Berechnung der vergleichbaren Personalkosten bleiben die Schülerinnen und Schüler außer Betracht, für die ein Bedarf gemäß § 1 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 578, 604), in der jeweils geltenden Fassung nicht nachgewiesen ist. Bei der Berechnung der vergleichbaren Personalkosten ist die durchschnittliche Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für entsprechende Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe in Abzug zu bringen.

(6) Soweit im Bewilligungsjahr 2004 für die Durchführung genehmigter bilingualer Züge an einer Ersatzschule Lehrerstunden entsprechend den Ausstattungsvorgaben für den Schulversuch „Staatliche Europaschule Berlin“ zugemessen wurden, gilt für die Zuschussberechnung des Bewilligungsjahres 2005 dieses Verfahren für die Ermittlung des Lehrkräftebedarfs abweichend von § 3 Abs. 4 Nr. 1 entsprechend weiter. Maßgeblich sind die in Nummer 2 der „Richtlinien für die Lehrerstundenzumessung und die Organisation der öffentlichen Berliner Schulen“ vom 13. Juli 2004 festgesetzten Ausstattungsvorgaben unter Berücksichtigung der für die Einrichtung dieser Klassen vorausgesetzten Durchschnittsfrequenzen. Für Überschreitungen und Unterschreitungen der Klassenfrequenzen an der Ersatzschule gilt § 3 Abs. 4 Nr. 2 Satz 6 entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuschüsse für Privatschulen vom 29. März 1971 (GVBl. S. 590, 715), zuletzt geändert durch Artikel VI § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199), außer Kraft.

(2) Die Regelungen dieser Verordnung sind erstmals für die Zuschussberechnung des Bewilligungsjahres 2005 anzuwenden.

Berlin, den 29. November 2004

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Klaus B ö g e r